

FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

## für die Personenzertifizierungen im Bereich Usability Engineering

bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle  
am Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

## Revision 16

Stand Dezember 2016

Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle  
Schloss Birlinghoven  
53757 Sankt Augustin

# Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§1.1		
§1.2		
§1.3	Nachweis der Zugangsvoraussetzung.....	4
<b>§ 2</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3</b>	<b>PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG.....</b>	<b>6</b>
§3.1	Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung .....	6
§3.2	Durchführung der Prüfung.....	6
§3.3	Prüfungsinhalte.....	7
§3.4	Auswertung und Bewertung von Prüfungen .....	7
§3.5	Einsichtnahme in Prüfung .....	7
<b>§ 4</b>	<b>Zertifizierung und Gültigkeitsdauer.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 5</b>	<b>Überwachung und Rezertifizierung .....</b>	<b>9</b>
§5.1	Überwachung .....	9
§5.2	Rezertifizierung.....	9
<b>§ 6</b>	<b>Datenschutzerklärung .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 7</b>	<b>Rechte .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 8</b>	<b>Pflichten .....</b>	<b>13</b>
§8.1	Gewissenhaftigkeit .....	13
§8.2	Unabhängigkeit .....	13
§8.3	Persönliche Aufgabenerfüllung .....	13
§8.4	Zulässige Verwendung von Zertifikaten.....	13
§8.5	Verwendung des Fraunhofer-Logos .....	14
§8.6	Anzeigepflicht.....	14
§8.7	Auskunftspflicht.....	14
<b>§ 9</b>	<b>Verstoß gegen die Pflichten als zertifikatstragende Person .....</b>	<b>15</b>

# § 1 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

## §1.1

Durch Zertifizierungen werden anhand von definierten Anforderungsprofilen Qualifikationsmerkmale geprüft und deren Qualität durch ein Kompetenzzertifikat attestiert.

### Zertifikate Level A

Für eine Zertifizierung zum Usability Engineer müssen Teilnehmende nachweisen:

#### entweder

Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

**und** eine mindestens halbjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Prüfung von interaktiven Produkten

#### oder

Eine mindestens einjährige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Prüfung von interaktiven Produkten.

### Zertifikate Level B

Für eine der Zertifizierungen zum »Usability Engineer –

- Additional Qualification in User Requirements Engineering «
- Additional Qualification in Interaction and Information Design«
- Additional Qualification in Visual User Interface Design« (nicht akkreditierter Bereich)
- Additional Qualification in Usability and User Experience Testing«
- Additional Qualification in Usability Process Management«

müssen Teilnehmende im Vorfeld den Nachweis theoretischer und praktischer Kompetenz im Bereich des Usability Engineerings erbringen.

Hierzu sind folgende Nachweise nötig:

Das **Zertifikat** der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle als »Usability Engineer«;

#### oder

Ein von der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle anerkanntes **äquivalentes** Zertifikat;

#### oder

Ein von der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle anerkanntes Zertifikat zuzüglich einer schriftlichen Prüfung.

### Zertifikate auf Level C

Für die Zertifizierung zum »Senior Usability Engineer« muss im Vorfeld den Nachweis theoretischer und praktischer Kompetenz im Bereich des Usability Engineering erbracht werden.

Hierzu sind folgende Nachweise nötig:

1. Das **Zertifikat** der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle als »Usability Engineer«;
2. mindestens ein Zertifikat aus den Zertifizierungsprofilen
  - Additional Qualification in User Requirements Engineering
  - Additional Qualification in Interaction and Information Design
  - Additional Qualification in Visual User Interface Design (nicht akkreditierter Bereich)
  - Additional Qualification in Usability and User Experience Testing
3. das Zertifikat »Usability Engineer – Additional Qualification in Usability Process Management«.

Anmerkung: Auf Level C wird bei Vorlage einer Zertifizierung zum Usability Engineer – Additional Qualification in Process Management und der Zertifizierung zum Usability Engineer – Additional Qualification in Visual User Interface Design das Zertifikat »Senior Usability Engineer« im nicht-akkreditierten Bereich vergeben.

## §1.2

Im zu prüfenden Einzelfall hat die antragstellende Person die Möglichkeit, fehlende Zugangsvoraussetzungen innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Prüfung nachzuweisen.

Die Zertifizierung muss spätestens ein Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen. Wird dieser Zeitraum überschritten, so muss die Prüfung erneut abgelegt werden.

## §1.3 Nachweis der Zugangsvoraussetzung

Der Hoch-, Fachhoch- bzw. Fachschulabschluss sowie der Nachweis der Berufserfahrung bzw. der Prüfererfahrung erfolgt über eine Selbstauskunft (Anmeldungsformular). Der Nachweis der Qualifikation muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung durch Einreichung von Kopien der entsprechenden Zeugnisse oder Bescheinigungen erfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle über die Voraussetzungen. Sollten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, teilt die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle dies der antragstellenden Person unverzüglich über das Sekretariat mit.

Grundsätzlich kann die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle in begründeten Ausnahmefällen davon abweichende Nachweise akzeptieren.

## § 2 ANTRAGSTELLUNG

Zertifiziert werden können Personen, die eine Prüfung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle im Bereich Usability Engineer erfolgreich bestehen und die definierten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 1 erfüllen.

Für die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung / Wiederholungsprüfung muss bei der der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Dieser Antrag muss folgende Angaben des Prüfungsteilnehmenden enthalten:

- Name, Geburtsdatum und private Postanschrift
- Arbeitsstelle mit Anschrift (wenn Arbeitsstelle vorhanden)
- Tätigkeit
- zu zertifizierendes Zertifizierungsprofil
- Angabe, dass es sich um eine Erstzertifizierung, Wiederholungsprüfung oder Rezertifizierung handelt.

## § 3 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

### §3.1 Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung

Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle stellt die Prüfungsfragen für die Zertifizierungsprüfung aus einem vom Fachausschuss bestätigten Fragenkatalog zusammen und beauftragt die Prüfungsbeauftragten mit der Abnahme der Prüfung. Der Fragenkatalog beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Prüfungsfragen bzw. -aufgaben.

### §3.2 Durchführung der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfungen gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Prüfungsteil. Die Prüfungen sind je nach Zertifizierungsprofil unterschiedlich aufgebaut.

#### **Zertifizierungsprüfungen Level A:**

Die Zertifizierungsprüfung auf Level A erfolgt sowohl für die theoretischen als auch die praktischen Prüfungsinhalte schriftlich.

Die praktische Prüfung umfasst die schriftliche Durchführung verschiedener praktischer Tätigkeiten unter Prüfungsbedingungen.

Die Prüfungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Zeitstunden.

#### **Zertifizierungsprüfungen Level B:**

Die Zertifizierungsprüfung auf Level B erfolgt sowohl für die theoretischen als auch die praktischen Prüfungsinhalte schriftlich.

Auf Level B erfolgt die praktische Prüfung in zwei Phasen. Die erste Phase der praktischen Prüfung besteht aus der schriftlichen Durchführung verschiedener praktischer Tätigkeiten unter Prüfungsbedingungen. Diese praktische Teilprüfung (Phase 1) erfolgt zusammen mit der theoretischen Prüfung. Die zweite Phase der praktischen Prüfung beinhaltet reale Praxisaktivitäten und besteht aus (mehreren) Werkstücken, die jeder Prüfungsteilnehmende anzufertigen hat (Zertifizierungsprofile B bis F). Die Durchführung dieser 2. praktischen Teilprüfung (Phase 2) erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablegen der ersten praktischen Teilprüfung (Phase 1).

Die Prüfungsfragen / -aufgaben in schriftlichen Prüfungen sind handschriftlich zu beantworten.

Hilfsmittel sind grundsätzlich keine zugelassen.

Prüfungsteilnehmende müssen den Nachweis seiner Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises erbringen.

Die Prüfungen finden an einem durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle abgenommenen Ort statt.

Ist eine an der Prüfung teilnehmende Person nachweislich in einer Form beeinträchtigt, dass sie die Prüfung nicht in der vorgesehenen Form durchführen kann, prüft die Leitung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle, ob im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, den besonderen

Bedürfnissen der Person entsprochen und eine andere Prüfungsform gewählt werden kann, die den besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Information über die Beeinträchtigung sowie der Nachweis der Beeinträchtigung müssen der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle mit der Anmeldung zur Prüfung übermittelt werden.

### §3.3 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte können den Anhängen des Zertifizierungshandbuchs in den »Wissens- und Kompetenzbereichen« der einzelnen Zertifizierungsprofile entnommen werden (Anhänge A-F des Zertifizierungshandbuchs).

### §3.4 Auswertung und Bewertung von Prüfungen

Die Teile der Zertifizierungsprüfung werden wie folgt bewertet:

<b>Nr.</b>	<b>Prüfungsteil</b>	<b>geforderter Mindesterfüllungsgrad</b>
1	Theoretische Prüfung	67 %
2	Praktische Prüfung	67 %

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt getrennt und wird zu einem Ergebnis (bestanden / nicht bestanden) zusammengefasst. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende sowohl im theoretischen als auch im praktischen Prüfungsteil einen Mindesterfüllungsgrad von 67 Prozent aufweisen. Bei Erreichung aller geforderten Erfüllungsgrade wird das Zertifikat erteilt. Bei Abweichungen unter den Mindesterfüllungsgrad im theoretischen oder praktischen Prüfungsteil wird kein Zertifikat erteilt. Bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach der nicht bestanden Prüfung abgelegt werden. Nach mehr als einem Jahr müssen beide Prüfungsteile erneut abgelegt werden.

### §3.5 Einsichtnahme in Prüfung

An der Prüfung teilnehmende Personen haben das Recht, die Prüfungen einmalig innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle persönlich und im Beisein einer Fachkraft der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle einzusehen.

## § 4 ZERTIFIZIERUNG UND GÜLTIGKEITSDAUER

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen händigt die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle das für das Zertifizierungsprofil vorgesehene Zertifikat aus.

Die antragstellenden Personen haben die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen. Die Zertifizierung erfolgt, sobald die Berufserfahrung nachgewiesen wurde. Die Zertifizierung muss spätestens ein Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

Zertifikate des Zertifizierungsprofils »Usability Engineer« sind für Personen, die ihre Prüfung bis zum 28.02.2014 abgelegt haben unbegrenzt gültig (entsprechend Normativem Dokument »Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering« Version 2, Stand 16.08.2013).

Die Gültigkeit des Zertifikats ist für Personen, die ihre Prüfung ab dem 01.03.2014 ablegen (entsprechend Zertifizierungshandbuch / Normativem Dokument »Personalzertifizierungen im Bereich Usability Engineering« Revision 4 ff), in allen Bereichen wie folgt geregelt. Die Zertifikatsgültigkeit beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung durch die Leitung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle und endet fünf Jahre minus einen Tag nach der letzten Prüfung.

## § 5 ÜBERWACHUNG UND REZERTIFIZIERUNG

### §5.1 Überwachung

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Zertifikate wird durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle überwacht (gültig seit 01.03.2014).

Die Überwachung erfolgt jeweils nach 2,5 Jahren nach der letzten Zertifizierungsprüfung. Der Überwachungsprozess muss vor Ablauf der Überwachungsfrist abgeschlossen sein.

Vor Ablauf der Überwachungsfrist beantragt die zertifikatstragende Person die Überwachung bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle.

Im Rahmen der Überwachung werden folgende Forderungen erhoben: Nachweis von Berufserfahrung (mind. innerhalb des vorausgegangenen Jahres).

Als Nachweis von Berufserfahrung sind Bescheinigungen beizulegen. Aus diesen müssen Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeiten im Zertifizierungsprofil hervorgehen.

Bei Unklarheiten ist die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern und / oder gemeinsam mit den zertifikatstragenden Personen eine Prüfung vor Ort oder durch Dokumenteneinsicht durchzuführen.

In Ausnahmefällen kann die Überwachungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle. In diesem Fall wird das Zertifikat ausgesetzt. Die Zertifizierung ruht, das Zertifikat darf nicht verwendet werden und die zertifikatstragende Person ist aus dem Verzeichnis der gültigen Zertifikate zu löschen. Die fehlenden Nachweise können innerhalb von 6 Monaten nachgereicht werden, die Zertifizierung wird dann reaktiviert.

Bei Nichterfüllung der Überwachungsanforderungen wird das Zertifikat entzogen. Bei Erfüllen der Überwachungsanforderungen ist das Zertifikat weiter gültig.

### §5.2 Rezertifizierung

Für alle Zertifizierungsprofile ist nach der Zertifikatslaufzeit von fünf Jahren minus einem Tag nach der letzten Teilprüfung eine Rezertifizierung erforderlich (siehe § 4).

Die Rezertifizierung beinhaltet die formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, den Verlauf der Überwachung, den Nachweis von Berufserfahrung innerhalb der 2,5 Jahre vor der Rezertifizierung sowie eine Rezertifizierungsprüfung.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates beantragt die zertifikatstragende Person die Rezertifizierung bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle.

Die formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Überprüfung der Überwachung, der Nachweis von Berufserfahrung sowie der Nachweis der erfolgreich bestandenen Rezertifizierungsprüfung müssen vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Aufschub gewährt werden (z. B. wenn in dem entsprechenden Zeitraum keine Rezertifizierungsprüfungen von der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle angeboten werden oder im Falle von Krankheit). Die

Entscheidung über die Gewährung eines Aufschubs liegt bei der Leitung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle.

Ziele der Rezertifizierung sind:

- Nachweis über die Aufrechterhaltung des erforderlichen Wissens- und Kenntnisstandes (Stand der Regeln der Technik) im jeweiligen Zertifizierungsprofil

sowie

- Nachweis über die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Kompetenzen im jeweiligen Zertifizierungsprofil

durch die zertifikatstragende Person.

Im Rahmen der Rezertifizierung werden folgende Forderungen erhoben:

- Nachweis von Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu rezertifizierenden Profils (aus Überwachung und mind. innerhalb des der Rezertifizierung vorausgegangenen Jahres)

und

- Erneutes Ablegen einer theoretischen Prüfung in dem Zertifizierungsprofil (Online-Verfahren).

Im Rahmen der Rezertifizierungsprüfung werden die Inhalte des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Prüfungsprofils abgeprüft. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Vorgaben von § 3.

Bei Erfüllung der Überwachungsanforderungen und der Rezertifizierungsanforderungen wird das jeweilige Zertifikat für weitere fünf Jahre minus einen Tag verlängert.

Bei Nicht-Erfüllen der Überwachungsanforderungen und der Rezertifizierungsanforderungen erlischt die Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats.

## § 6 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle darf auf schriftliche Anfrage, (z.B. von potentiellen Kunden der zertifikatstragenden Person) unter Angabe der Zertifikatsnummer Auskunft darüber erteilen, ob diese Person das Zertifikat rechtmäßig trägt. Zur Identifikation der zertifikatstragenden Person wird deren Name, Geburtsdatum, Privatadresse, Geburtsort und Arbeitsstelle gespeichert. Mit der Anmeldung erklären Teilnehmende durch ihre Unterschrift die Absicht, diese Regelungen im Falle der Erteilung des Zertifikats zu akzeptieren. Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle ist an die Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

## § 7 RECHTE

Eine Person mit einem gültigen Zertifikat ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit im Bereich »Usability Engineering«:

- auf persönlichen Briefbögen, in sonstigen Drucksachen in Zusammenhang mit seiner Person sowie im Internet im Zusammenhang mit seiner Person auf seine Zertifizierung wie folgt hinzuweisen: »zertifizierter NAME DES ZERTIFIKATS, geprüft durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle« oder »zertifizierter »NAME DES ZERTIFIKATS« (z.B. »zertifizierter Usability Engineer« oder »zertifizierter Spezialist für User Requirements Engineering«). Bei Verwendung der Variante 1 ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung »geprüft durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle« nicht größer ist als der zugehörige Name der Person.
- die ausgehändigte Zertifizierungs-Urkunde zu verwenden, allerdings nur im Ganzen.
- das Zertifizierungshandbuch »Personenzertifizierungen im Bereich »Usability Engineering«« einzusehen, welches das Zertifizierungssystem im Bereich Usability Engineering der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle erläutert.

Näheres ist unter den Pflichten in 3.4 geregelt.

## § 8 PFLICHTEN

Folgende Pflichten sind bei der Ausübung der Aufgaben im Bereich »Usability Engineering« von zertifikatstragenden Personen einzuhalten:

### §8.1 Gewissenhaftigkeit

Die zertifikatstragende Person hat die in seinem zertifizierten Profil genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Standes der anerkannten Regeln im Bereich Usability Engineering zu erledigen.

Sein Handeln ist von dem Grundsatz geprägt, dass stets die Gebrauchstauglichkeit des Produktes im Vordergrund steht.

Die zertifikatstragende Person ist verpflichtet, die Zertifizierung nicht in einer missbräuchlichen Art und Weise zu verwenden und keinerlei Aussagen zu treffen, die von der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden müssen.

### §8.2 Unabhängigkeit

Die zertifikatstragende Person hat insbesondere darauf zu achten, dass sie ihr Handeln ohne Rücksicht auf dienstliche Beziehungen im Unternehmen, die übrigen Beschäftigten und / oder deren Ergebniswünschen ausrichtet (persönliche Unabhängigkeit).

### §8.3 Persönliche Aufgabenerfüllung

Die zertifikatstragende Person hat die von ihr geforderten Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Usability-Projekten persönlich zu erbringen bzw. zu überwachen. Sie darf ihre Zertifizierungsurkunde nicht in missbräuchlicher Weise verwenden.

### §8.4 Zulässige Verwendung von Zertifikaten

Folgende Regelungen gelten bezüglich der Verwendung von Zertifikaten:

- Das Zertifikat wird zwar erteilt; die Zertifikatsurkunde bleibt jedoch Eigentum der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle.
- Es dürfen nur gültige Zertifikate verwendet werden.
- Das Zertifikat darf nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Die Zertifizierungs-Urkunde darf nicht verändert werden und nur im Ganzen verwendet werden.
- Das Zertifikat ist der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle unverzüglich zurückzugeben,
  - nachdem das Zertifikat ausgelaufen ist,
  - sobald die zertifikatstragende Person durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats informiert wurde.
- Bei Aussetzung, Erlöschen oder Entzug von Zertifikaten ist die Verwendung des Zertifikats unverzüglich einzustellen; etwaige Hinweise auf das Zertifikat und die

Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle sind unverzüglich zu löschen. Etwaige noch vorhandene Briefbögen und sonstige Drucksachen sind, im Falle der Aussetzung für deren Dauer nicht zu verwenden, ansonsten sind sie zu vernichten.

- Die Nutzung des Zertifikats bzw. Hinweise auf das Zertifikat sind nur im Geltungsbereich des Zertifikats gestattet.
- Das Zertifikat darf ausschließlich im Zusammenhang mit der darin zertifizierten Person verwendet werden.
- Die Verwendung des Zertifikats und Hinweise auf das Zertifikat sind nur zulässig, wenn eindeutig erkennbar ist, welche Person in welchem Bereich geprüft und zertifiziert wurde.
- Durch die Verwendung des Zertifikats und Hinweise auf das Zertifikat darf nicht der Eindruck entstehen, dass die zertifikatstragende Person zum Personal der Fraunhofer-Gesellschaft gehört oder sie in ihrem Auftrag handelt.
- Die zertifikatstragende Person ist für die korrekte Verwendung des Zertifikats verantwortlich; etwaige Zweifel gehen zu ihren Lasten.

## §8.5 Verwendung des Fraunhofer-Logos

Das Zertifikat der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle enthält auch das Fraunhofer-Logo. Das Logo darf ausschließlich als Teil des Zertifikats verwendet werden und zwar dergestalt, dass die Zertifizierungs-Urkunde im Ganzen als Nachweis der ausstellenden Zertifizierungsstelle für z. B. Kunden oder Arbeitgeber kopiert bzw. im Internet eingestellt werden kann. Jedwede, darüber hinaus gehende Nutzung des Fraunhofer-Logos oder die markenmäßige Verwendung des Namens Fraunhofer ist ausdrücklich untersagt und kann im Falle von Zuwiderhandlungen Schadensersatzansprüche der Fraunhofer-Gesellschaft nach sich ziehen.

## §8.6 Anzeigepflicht

Die zertifikatstragende Person hat der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- Namensänderung (z. B. durch Hochzeit),
- die Änderung seines Wohnsitzes,
- den Verlust des Zertifikates.

## §8.7 Auskunftspflicht

Die zertifikatstragende Person hat auf Verlangen der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen Auskünfte (mündlich / schriftlich) innerhalb der gesetzten Fristen und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen auf seine Kosten vorzulegen.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **§ 9 VERSTOß GEGEN DIE PFLICHTEN ALS ZERTIFIKATSTRAGENDE PERSON**

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3.1 bis 5.3.7 aufgeführten Pflichten führt je nach Schwere zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung, welche der zertifikattragenden Person schriftlich mitgeteilt wird. Für die Dauer der Aussetzung bzw. nach erfolgtem Entzug der Zertifizierung ist es untersagt, auf die Zertifizierung und die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle hinzuweisen.